

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft mit Anschrift	Ort, Datum
Stadt Velburg, Hinterer Markt 1, 92355 Velburg	Velburg, 06.03.2019

# BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung für das Bauvorhaben  
Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“  
Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf  
in den Gemeinden Neumarkt i.d.OPf., Velburg und Altdorf b. Nürnberg**

**Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art. 73 BayVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss für das o.a. Bauvorhaben

der Regierung der Oberpfalz	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses 21. Februar 2019, Az.: ROP-SG32-4354.1-1-5-146
--------------------------------	--

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht aus

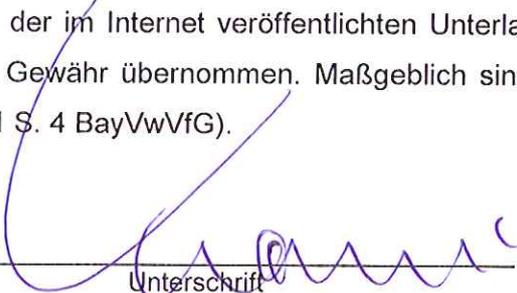
bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft)	
Rathaus der Stadt Velburg, Nebengebäude Burgstraße 2, Zimmer 1, 92355 Velburg	
In der Zeit (von – bis) 22.03. bis einschließlich 4.04.2019	während der Dienststunden (von – bis) Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Günching und Deusmauer (jeweils Stadt Velburg), Lippertshofen (Stadt Neumarkt i.d.OPf.) und Rieden (Stadt Altdorf b. Nürnberg) beansprucht

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).

  
Unterschrift